

lich. Beispielsweise ist Harmonie sowohl Milieubezeichnung als auch Charakteristik einer Lebensphilosophie des Trivialschemas. Oder Selbstverwirklichung ist einmal Milieubezeichnung und zum andern normale existentielle Problemdefinition. Ähnliche Zeichen und Bedeutungen werden bei der Charakterisierung des Hochkulturschemas, des Niveaumilieus und der Hochkulturszene verwendet. Das Erkenntnisinteresse und die Forschungsvorliebe scheint dem Selbstverwirklichungsmilieu zu gelten. Dieses ist nämlich privilegiert ausgezeichnet durch die Existenz einer eigenen Szene und eines eigenen Milieus.

Das theoretisch anspruchsvolle, argumentativ sorgfältige und sprachlich anschauliche Werk des Verf. findet eine Bestätigung, wie sie überzeugender nicht hätte ausfallen können, darin, daß gegenwärtig kaum eine relevante sozioökonomische und soziokulturelle Zeitdiagnose ohne den Verweis auf die „Erlebnisgesellschaft“ auskommt.

F. HENGSBACH S. J.

KONRAD, BARBARA, *Die partizipative Interaktion nach George Herbert Mead und ihre theologische Signifikanz* (Europäische Hochschulschriften Reihe 22, Soziologie 274). Frankfurt/M.: Klostermann 1995. 282 S.

Hauptanliegen dieser theologischen Dissertation ist die Absicht, die Begriffe Person, Gottebenbildlichkeit und Offenbarung von der kritisch rezipierten Interaktionstheorie G. H. Meads aus zu interpretieren. Dazu untersucht K. in einem 1. Kap. zunächst allgemein, wie Kommunikation in soziologischer Sicht verstanden werden kann. Hier herrscht an Definitionen und Analysen kein Mangel. Durch die fast unüberschaubare Fülle von Denkmodellen bahnt sich K. einen Weg, indem sie – im Anschluß an K. Merten – prüft, wie diese Kommunikation einerseits als einseitigen Prozeß und andererseits als symmetrischen Prozeß deuten. Diese Einteilung erweist sich als sehr hilfreich, erlaubt sie es doch, so unterschiedliche Vorstellungen wie Kommunikation als Transmission, Reiz-Reaktions-Handlung, Interpretation, Austausch-Interaktion, kommunikatives Handeln und Partizipation zu sichten. Als Kern-Definition menschlicher Kommunikation und als Ausgangspunkt für das beabsichtigte Gespräch mit Meads Sozialpsychologie wie auch mit der Theologie wählt sie schließlich den Begriff der „partizipativen Interaktion“, verstanden als „das sinnhaft aufeinander bezogene, verständigungsorientierte Verhalten von Individuen, deren gegenwärtiges Aufeinanderzuhandeln durch gegenseitige Antizipation gelenkt wird“ (63).

In einem 2. Kap., dem umfangreichsten, erörtert K., wie die Interaktionstheorie von G. H. Mead solche Kommunikation als Grundlage persönlicher Identitätsbildung auffaßt. Damit greift sie die oft recht unsystematischen Gedankengänge eines Klassikers auf, der nicht nur der Sozialpsychologie, sondern auch der philosophischen und theologischen Anthropologie bedeutende Impulse gegeben hat. In einer Interpretation von vorbildlicher Umsichtigkeit, die auch unveröffentlichte Manuskripte aus dem Nachlaß einbezieht, legt sie dar, wie sich Mead in Auseinandersetzung mit Bewußtseinsphilosophie, Behaviorismus, Funktionalismus und Darwinismus die Konstitution von Identität als Prozeß in der Abfolge von Verhalten, Bewußtseinsform, Identität, erweitertem Verhalten, erweitertem Bewußtsein, erweiterter Identität usw. denkt. Besonders eingehend behandelt sie Meads Aussagen zur integrierenden und identitätsstiftenden Wirkung von „Universalreligionen“. Dabei setzt sie sich auch kritisch mit Deutungen auseinander, die Meads Ideen etwa bei Tugendhat, Habermas, Krappmann, Joas u. a. erfahren haben, und äußert auch Bedenken gegen Meads wissenschafts- und fortschrittsgläubige Überforderung des einzelnen.

In einem 3. Kap. legt K. dar, wie die Theorie „partizipativer Kommunikation“ über die Meadsche Interaktionstheorie hinausgehen und Person vor aller Identitätswerdung (im Meadschen Sinne) als von Gott verdankt und zur Gemeinschaft mit ihm berufen begreifen und von daher Offenbarung verstehen kann. So sei es möglich, Geschaffenwerden, Gottebenbildlichkeit, Personsein und Offenbarung als Momente partizipativer Kommunikation zwischen Gott und Mensch zu deuten. Dabei müsse, da Gott sich mit allen Menschen „identifiziert“, die Kommunikation zwischen einzelnen und Gott ihre Entsprechung in der Interaktion von Mensch zu Mensch finden. In Auseinandersetzung

mit Gedankengängen von K. Rahner („transzendente Offenbarung“ – „faktische kategoriale Wortoffenbarung“), W. Pannenberg, H. Küng und A. Gläser wendet sie den Meadschen Begriff der „unbewußten Kommunikation“ auf die Verbundenheit des Menschen mit dem verborgenen Gott an, aus der die „bewußte Kommunikation“ erwachsen kann. Hier ist die – in der theologischen Literatur zwar nicht ungewöhnliche – Bezugnahme auf den entwicklungspsychologischen Begriff des „Grundvertrauens“ und die Rede von einer „symbiotischen Verbundenheit von Gott und Mensch“, verstanden als „unbewußtes Gottvertrauen“ wohl etwas spekulativ. Das Kapitel schließt mit dem Versuch, ausgehend von Mead, den christlichen Personbegriff partizipationstheoretisch zu formulieren, wobei u. a. Pannbergs Mead-Interpretation in Frage gestellt wird. Eine anregende und erfreulich klar geschriebene Studie. B. GROM S. J.

HERRSCHAFT, LUTZ, *Theoretische Geltung*. Zur Geschichte eines philosophischen Paradigmas (Epistemata: Reihe Philosophie 167). Würzburg: Königshausen und Neumann 1995. 159 S.

Gegenstand der vorliegenden Studie ist, wie der Vf. in der Einleitung bemerkt, „nicht so sehr ... das ‚Geltungsproblem‘, sondern ... die Problemgenese des Begriffs ‚Geltung‘“ (15). Als historischen Urheber des Geltungsbegriffs würdigt H. zunächst Lotze. Anschließend stellt er die „Transformation Lotze'scher Motive“ im „werttheoretischen Kritizismus“ (16) Windelbands dar. Ausführlich geht er auf Rickert ein, bei dem wir die „systematisch reife Form einer erkenntnistheoretischen Logik“ finden, „die um die Begriffe Geltung, Wert und Anerkennung kreist“ (ebd.). Rickerts Überlegungen konfrontiert er sodann mit dem Werk von Lask, das die Frage unabweisbar mache, „ob Geltung positiv valentes Glied einer vollständigen Disjunktion sein kann oder ob die damit begriffene Sache ‚übergensätzlich‘ zu denken ist“ (ebd.). Da keine ernsthafte Beschäftigung mit dem Geltungsproblem an Bauchs Werk vorbeigehen kann, wird dieses in einem eigenen Kapitel gewürdigt. Abschließend wendet sich der Vf. dann dem Werk Hans Wagners zu, der in einer dem Neukantianismus bereits fernstehenden Zeit die Unausweichlichkeit des Geltungsthemas im Ausgang von der Reflexionsproblematik aufzuweisen suchte. – Diese Übersicht macht deutlich, daß der Vf. die Marburger Neukantianer nicht berücksichtigt. Er begründet das damit, daß sich bei Cohen, Natorp und Cassirer „kaum dezidierte Auseinandersetzungen mit dem Norm- und Wertproblem“ (14) finden, wenn er auch zugeben muß, daß eine Untersuchung zum Geltungsproblem, die die Marburger Neukantianer ausspart, Stückwerk bleiben müsse. Die starke Gewichtung der geltungstheoretischen Überlegungen Wagners und Bauchs, die er faktisch vornimmt, scheint ihm von daher gerechtfertigt, daß es auf diese Weise möglich ist, mit Hilfe zweier genuin geltungslogisch ausgerichteter Theorien eine kritische Instanz gegen den von Rickert vertretenen Normativismus zu entfalten.

Im einzelnen stellt der Vf. bei Rickert heraus, daß dieser Geltung „ausschließlich am Gedanken der Verbindlichkeit“ (99) festmache. Auch die Dominanz der transzendentalpsychologischen Betrachtungsweise ist s. E. „Folge einer am Wert- und Normbegriff orientierten theoretischen Philosophie, die die Frage ‚Quid iuris‘ umstandslos als die Notwendigkeit begreift, eine Stufung von Normen nebst Grundnorm (Wert) zu erstellen“ (ebd.). Als Alternative zu Rickerts normativistischer Strategie legt es sich für ihn nahe, „rein spekulativ-logisch (zu) verfahren und den Grund, die Ratio dessen (zu) erfragen, was zunächst als Wahrheitsdifferenz, Wahrheitspräntion, Moment einer möglichen Begründungssystematik etc. vorliegt“ (ebd.). Erst eine solche Erörterung, so meint H., „könnte mit Fug und Recht geltungstheoretisch genannt werden, insofern der Inbegriff hinreichender Bedingungen der wahrheitsfähigen Referentialität des Denkens ihr Analysandum darstellt“ (ebd.). Denn „Normierungsverhältnisse sind untaugliche Instrumente, um die im Urteil logisch angelegte Geltungspräntion zu rekonstruieren“ (99f.) Rickert begeht nach dem Vf. den Fehler, die Möglichkeit von Erkenntnis letztlich im Paradox einer apriorischen Normerfüllung zu gründen“ (100), anstatt „die rein logische Ausdifferenzierung des Gebildes, kraft dessen sich Erkenntnis konstituieren kann“ (ebd.), zu untersuchen. – Bauch attestiert dem Vf. eine „reife Darstellung reiner Geltungslogik, die an terminologischer Präzision und sachlicher Differenzierung die Vor-